

Kurzbericht

Das Wichtigste zur Steuerstrategie 2030

Im Legislaturplan 2025 – 2029 hat der Regierungsrat die Stärkung der Standortattraktivität als Schwerpunkt festgelegt. Die Steuerstrategie 2030 setzt einen wichtigen Teil dieses Auftrags um und fügt sich in die Standortstrategie 2030 ein. Ziel ist ein wettbewerbsfähiges Steuersystem mit dem schweizerischen Mittelfeld als Zielmarke. Gleichzeitig muss der Finanzhaushalt im Gleichgewicht bleiben.

Der Kanton Solothurn belastet Erwerbseinkommen heute überdurchschnittlich stark. Die Einkommenssteuerbelastung liegt mit einem Indexwert von 132 rund 32 Prozent über dem Schweizer Durchschnitt. Gleichzeitig liegt die Vermögenssteuer heute deutlich unter dem schweizerischen Mittel.

Mit der Steuerstrategie 2030 legt der Regierungsrat ein Gesamtpaket vor. Die Einkommenssteuer wird deutlich gesenkt und gleichzeitig wird ein einfacher Drei-Stufen-Tarif eingeführt. Ebenso wird die Personalsteuer abgeschafft. Gegenfinanziert wird die Entlastung durch eine Anpassung der Katasterwerte, eine moderate Erhöhung der Vermögenssteuer und eine Reform der Grundstückgewinnsteuer. Die Umsetzung erfolgt etappiert bis 2030 und ist auf folgende Bundesreformen abgestimmt: den Wegfall des Eigenmietwerts und die Einführung der Individualbesteuerung.

Auf einen Blick

1. **Standortattraktivität stärken.** Die Steuerstrategie 2030 ist Teil der Standortstrategie und leitet sich als Auftrag aus dem Legislaturplan 2025–2029 ab.
2. **Einkommenssteuer deutlich senken.** Ein neuer Drei-Stufen-Tarif und die Abschaffung der Personalsteuer bringt für alle vergleichbaren Haushaltstypen eine steuerliche Entlastung.
3. **Ausgewogenes Gesamtpaket.** Die deutliche Steuerentlastung wird über die Anpassung der Katasterwerte, eine moderate Erhöhung der Vermögenssteuern und die Reform der Grundstückgewinnsteuer langfristig gegenfinanziert.

1. Steuerliche Änderungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurden in jüngster Zeit zwei Vorlagen angenommen, die erhebliche Auswirkungen auf die kantonale Steuerpolitik haben. Die Steuerstrategie 2030 berücksichtigt beide.

Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung: Am 28. September 2025 hat das Stimmvolk die Abschaffung des Eigenmietwerts deutlich angenommen. Die Besteuerung des Eigenmietwertes fällt per 1. Januar 2029 weg. Im Gegenzug werden der Schuldzinsenabzug und die Abzugsmöglichkeit für den Liegenschaftsunterhalt stark eingeschränkt. Die Steuerstrategie 2030 ist so etappiert, dass die Wohneigentümer die höheren Katasterwerte erst spüren, nachdem der Eigenmietwert bundesrechtlich weggefallen ist.

Individualbesteuerung: Am 8. März 2026 haben die Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung mit rund 54 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Künftig werden auch verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft individuell besteuert. Das Bundesgesetz tritt am 1. Januar 2032 in Kraft. Der vorgeschlagene Drei-Stufen-Tarif ist auf die Individualbesteuerung gut vorbereitet: Da ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 65'000 ein einheitlicher Satz gilt, spielt die Aufteilung der Einkommen innerhalb eines Haushalts steuerlich kaum mehr eine Rolle.

2. Unausgewogene Besteuerung von Einkommen und Vermögen

Der Solothurner Steuerbelastungsmonitor von BAK Economics zeigt eine strukturelle Asymmetrie: Beim Einkommen ist die Belastung deutlich überdurchschnittlich, beim Vermögen deutlich unterdurchschnittlich.

Zu hohe Besteuerung des Erwerbseinkommens: Mit einem Indexwert von 132 liegt die Einkommenssteuerbelastung 32 Prozent über dem Schweizer Durchschnitt. Gegenüber dem ungewichteten Durchschnitt der Vergleichskantone (Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Luzern) liegt die Belastung 16 Prozent höher. Besonders ausgeprägt ist der Nachteil bei mittleren und höheren Einkommen.

Zu tiefe Besteuerung von Vermögenswerten: Bei der Vermögenssteuer liegt der Kanton mit einem Indexwert von 75 deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt. Diese günstige Position kann den Nachteil bei der Einkommenssteuer aber nicht kompensieren. Der Kanton bleibt für Steuerzahlende insgesamt unattraktiv und gleichzeitig fehlen die Steuereinnahmen. Die Vermögenssteuer trägt im Kanton Solothurn lediglich 3 Prozent zu den kantonalen Fiskalerträgen bei, gegenüber rund 10 Prozent im schweizerischen Durchschnitt.

Der Kanton ist steuerlich dort teuer, wo die Standortwirkung am grössten ist, und dort günstig, wo sie sehr tief ist. Diese Fehlgewichtung schwächt die Position des Kantons im interkantonalen Wettbewerb und die Entwicklung des Steuersubstrats. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung – die Babyboomer-Generation scheidet in den kommenden Jahren aus dem Arbeitsmarkt aus – gewinnt der Befund zusätzlich an Gewicht und Dringlichkeit. Für den Kanton Solothurn wird es deshalb noch wichtiger, steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Erwerbstätigkeit begünstigen und Fachkräfte sowie Familien im interkantonalen Wettbewerb gezielt ansprechen.

Vergleich Indexwerte vor und nach der Steuerreform

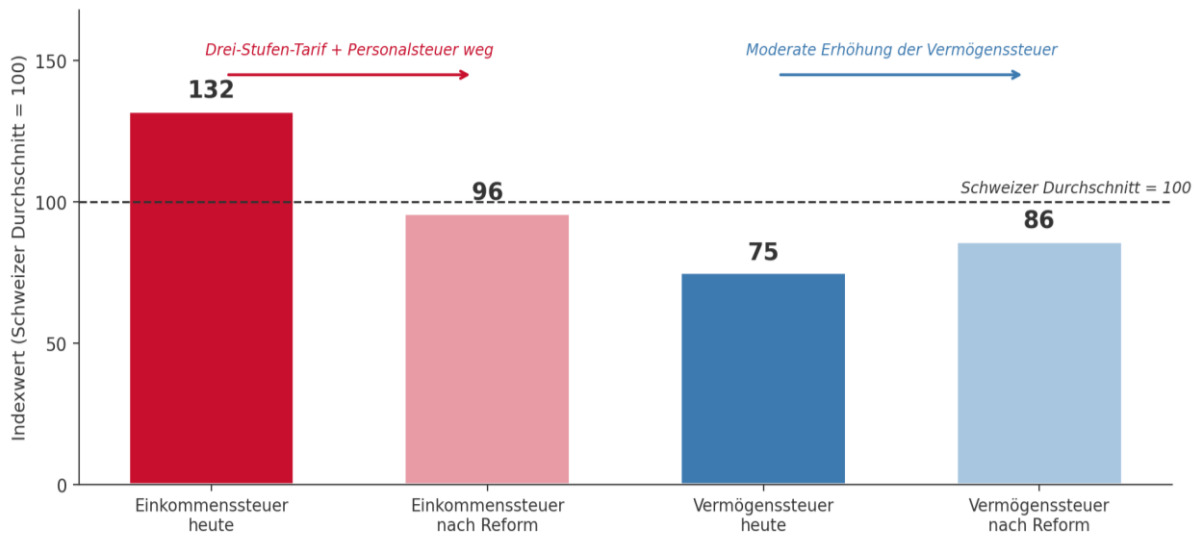


Abbildung 1: Index-Berechnung gemäss BAK Economics.

3. Steuerliche Entlastung mit einem 3-Stufen-Tarif

Im Zentrum der Steuerstrategie 2030 steht eine deutliche Senkung der Einkommenssteuern. Der Regierungsrat schlägt einen Drei-Stufen-Tarif vor. Er entlastet die Steuerzahlenden, vereinfacht das System und schafft günstige Voraussetzungen für die spätere Umsetzung der Individualbesteuerung. Statt der heutigen kleinteiligen Tarifstufen gilt künftig ein dreistufiger Tarif mit einem Freibetrag bis CHF 15'000. 7 Prozent ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 15'000, 8 Prozent ab CHF 40'000 und 9 Prozent ab CHF 65'000. Eine reine «Flat-Rate-Tax» ist der Drei-Stufen-Tarif damit nicht: Er behält für Einkommen unter CHF 65'000 zwei tiefere Stufen und einen Freibetrag. «Flat» ist der Tarif erst ab der dritten Stufe. Ab CHF 65'000 verläuft der Tarif für jeden zusätzlich verdienten Franken proportional.

Heutiger Tarif (in CHF)	Satz	Drei-Stufen-Tarif (in CHF)	Satz
ab 0	0,00 %	ab 0	0,00 %
ab 12'000	4,50 %	ab 15'000	7,00 %
ab 16'000	5,00 %	ab 40'000	8,00 %
ab 20'000	6,50 %	ab 65'000	9,00 %
ab 23'000	8,00 %		
ab 25'000	9,00 %		
ab 28'000	9,50 %		
ab 39'000	10,00 %		
ab 54'000	10,50 %		
ab 98'000	11,50 %		
ab 310'000	10,50 %		

Tabelle 1: Einkommenssteuertarif heute und neu.

Abschaffung Personalsteuer und Rentnerabzug: Ergänzend zur Tarifsenkung wird die Personalsteuer ersatzlos abgeschafft. Es handelt sich um eine Kopfsteuer von CHF 30 pro erwachsene Person beim Kanton (zuzüglich kommunaler Beträge). Sie wird unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben und belastet tiefe Einkommen überproportional. Nur noch wenige Kantone kennen sie. Ebenfalls abgeschafft wird der Abzug für ungenügendes Reineinkommen (Rentnerabzug). Rentnerinnen und Rentner profitieren direkt von der allgemeinen Senkung der Einkommenssteuer. Die Aufhebung trägt zur Vereinfachung des Steuerrechts bei.

Wirkung der Reform: Mit dem Drei-Stufen-Tarif in Kombination mit dem Wegfall der Personalsteuer sinkt der Indexwert der Einkommensbelastung von heute 132 auf 96. Der Kanton Solothurn positioniert sich damit neu leicht unter dem Schweizer Durchschnitt und positiv gegenüber den Vergleichskantonen. Die Entlastung wirkt über alle Einkommensstufen und entlastet dort am stärksten, wo der Wettbewerbsnachteil heute am grössten ist. Der Kanton will mit der Reform für mittlere und höhere Einkommen attraktiver werden.

4. Moderate Erhöhung bei der Vermögensbesteuerung

Die Entlastung bei der Einkommenssteuer wird durch Massnahmen finanziert, die sachlich überfällig sind. Drei Reformen stehen im Zentrum.

Revision der Katasterschätzung: Die Katasterwerte im Kanton Solothurn basieren auf dem Stichtag 1. Januar 1970 und entsprechen heute nur noch einem Bruchteil der tatsächlichen Verkehrswerte. Liegenschaften werden zu weniger als 20 Prozent des Verkehrswertes bewertet. Diese Werte entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben des Bundes, der eine Bewertung von mindestens 70 Prozent vorsieht. Mit der Revision der Katasterschätzung wird die Bewertung endlich gesetzeskonform festgesetzt. Die Revision soll per 1. Januar 2028 in Kraft treten. Danach können während zwei Jahren die Neubewertungen stattfinden, sodass ab 1. Januar 2030 auf den neuen Werten besteuert werden kann.

Moderate Erhöhung der Vermögenssteuer: Die Vermögenssteuer wird moderat erhöht. Die Änderungen betreffen nur die steuerbaren Vermögen ab CHF 500'000. Tiefere und mittlere Vermögen sind von der Reform nicht betroffen. Die maximale durchschnittliche Steuerbelastung steigt von 1,3 auf 1,55 Promille. Auch nach der Erhöhung bleibt die Vermögenssteuer im Kanton Solothurn unter dem Schweizer Durchschnitt und unter dem Durchschnitt der Vergleichskantone.

Reform der Grundstückgewinnsteuer: Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Einkommenssteuertarif entkoppelt und erhält einen eigenständigen Tarif – ohne diese Entkopplung würde die Senkung der Einkommenssteuer automatisch auch die Grundstückgewinnsteuer mitsenken. Zudem werden kurzfristig realisierte Spekulationsgewinne stärker belastet. Damit gleicht sich der Kanton der üblichen interkantonalen Praxis an.

Weitere Massnahmen: Ergänzend wird die Ertragswertberechnung bei den Wertpapieren abgeschafft, die Handänderungssteuer revidiert und für die Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolgen eine Sonderregelung geschaffen. Den Gemeinden wird die Möglichkeit aufgezeigt, eine kommunale Liegenschaftssteuer einzuführen. Sollte es dazu kommen, entscheidet jede Gemeinde autonom, ob sie davon Gebrauch machen will.

Massnahme	Kanton (in Mio. CHF)	Gemeinden (in Mio. CHF)
Einkommenssteuer senken (Drei-Stufen-Tarif)	- 125	- 141
Abschaffung Personalsteuer	- 7	- 10
Zwischentotal Entlastung	- 132	- 151
Revision Katasterschätzung	+ 42	+ 47
Erhöhung Grundstückgewinnsteuer	+ 30	+ 35
Erhöhung Vermögenssteuer	+ 12	+ 14
Revision Handänderungssteuer	+ 5,5	0
Abschaffung Rentnerabzug	+ 5	+ 6
Abschaffung Ertragswertberechnung	+ 1	+ 1
Zwischentotal Gegenfinanzierung	+ 95	+ 103

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen zu Steuerdaten 2023 (statische Betrachtung ohne dynamische Effekte).

5. Konkrete Auswirkungen auf die Haushaltstypen

Die Inzidenzanalyse prüft, wie sich die Reform unter dem Strich auswirkt. Drei Fälle stehen exemplarisch für die Bandbreite: eine Familie mit zwei Kindern, eine alleinstehende erwerbstätige Person und ein Rentnerpaar. Alle gerechneten Beispiele verfügen über ein Eigenheim. Haushalte ohne Eigenheim profitieren von der Reform überdurchschnittlich, da die Gegenfinanzierung massgeblich über die Neubewertung der Katasterwerte erfolgt.

1. Fall: Familie mit zwei Kindern

Verheiratet mit Eigenheim · CHF 150'000 Bruttoeinkommen · bewegliches Vermögen: CHF 50'000
Katasterwert heute: CHF 170'000 / Hypothek: CHF 500'000

HEUTE

Einkommenssteuer
CHF 16'927

Vermögenssteuer
CHF 0

Total
CHF 16'927

STEUERSTRATEGIE 2030

Einkommenssteuer (3-Stufen-Tarif)
CHF 13'559

Vermögenssteuer (mit rev. Katasterwert)
CHF 614

Total
CHF 14'173

NETTO-ENTLASTUNG

pro Jahr

CHF 2'754

16 %

2. Fall: Kinderlos und berufstätig

Alleinstehend mit Eigenheim · CHF 150'000 Bruttoeinkommen · bewegliches Vermögen: CHF 150'000
Katasterwert heute: CHF 220'000 / Hypothek: CHF 600'000

HEUTE

Einkommenssteuer
CHF 27'493

Vermögenssteuer
CHF 0

Total
CHF 27'493

STEUERSTRATEGIE 2030

Einkommenssteuer (3-Stufen-Tarif)
CHF 22'245

Vermögenssteuer (mit rev. Katasterwert)
CHF 1'457

Total
CHF 23'702

NETTO-ENTLASTUNG

pro Jahr

CHF 3'791

14 %

3. Fall: Rentnerpaar

Verheiratet mit Eigenheim · CHF 100'000 Renteneinkommen · bewegliches Vermögen: CHF 240'000
Katasterwert heute: CHF 170'000 / Hypothek: CHF 0

HEUTE

Einkommenssteuer
CHF 16'892

Vermögenssteuer
CHF 732

Total
CHF 17'624

STEUERSTRATEGIE 2030

Einkommenssteuer (3-Stufen-Tarif)
CHF 13'534

Vermögenssteuer (mit rev. Katasterwert)
CHF 2'684

Total
CHF 16'218

NETTO-ENTLASTUNG

pro Jahr

CHF 1'406

8 %

Tabellen 3-5: Beispielhafte Besteuerungsfälle. Zur Berechnung wird einheitlich auf einen Staatssteuerfuss von 104 %, auf den nach Anzahl Personen gewichteten Durchschnittssteuersatz bei den Gemeinden von 114.6 % sowie bei den Kirchgemeinden von 17.5 % abgestellt.

Alle vergleichbaren Haushaltstypen profitieren netto — Erwerbstätige, Familien und Rentnerinnen und Rentner, mit oder ohne Wohneigentum. Die Entlastung bei der Einkommenssteuer übersteigt die Mehrbelastung bei der Vermögenssteuer deutlich. Auch dort, wo durch die revidierten Katasterwerte erstmals Vermögenssteuer anfällt, resultiert insgesamt eine Entlastung. Eigentümer mit niedriger Hypothek werden per 1. Januar 2029 zudem zusätzlich vom Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung profitieren.

6. Umsetzung der Steuerstrategie

Die Steuerstrategie 2030 ist als austariertes Gesamtpaket konzipiert. Die Senkung der Einkommenssteuer ist der zentrale Hebel zur Verbesserung der Standortattraktivität; die Gegenfinanzierungsmassnahmen schaffen die Voraussetzung dafür, dass diese Entlastung haushaltverträglich umgesetzt werden kann.

Die Gegenfinanzierung muss zeitlich vor der Tarifsenkung greifen, damit die Reform finanzpolitisch tragfähig ist. Die höheren Katasterwerte treffen die Wohneigentümer zudem erst, nachdem der Eigenmietwert bundesrechtlich weggefallen ist.

Die Umsetzung erfolgt in mehreren Schritten zwischen 2026 und 2032. Auf die Diskussion im Kantonsrat 2026 folgen 2027 die einzelnen Botschaften und Gesetzesvorlagen. Per 1. Januar 2028 startet die Neubewertung der Katasterwerte. 2029 tritt der bundesrechtlich beschlossene Wegfall des Eigenmietwerts in Kraft. Auf den 1. Januar 2030 schliesslich werden der neue Drei-Stufen-Tarif und die übrigen Gegenfinanzierungsmassnahmen gemeinsam wirksam. 2032 folgt mit der Individualbesteuerung eine weitere Bundesreform, auf welche der Drei-Stufen-Tarif bereits ausgerichtet ist.

Gesamtpaket tritt per 1. Januar 2030 in Kraft



Abbildung 2: Meilensteine zur Umsetzung der Steuerstrategie 2030.

Die Reihenfolge ist sachlich zwingend: Die Gegenfinanzierung muss zeitlich vor der Tarifsenkung greifen, damit die Reform finanzpolitisch tragfähig bleibt. Die höheren Katasterwerte treffen die Wohneigentümer zudem erst, nachdem der Eigenmietwert bundesrechtlich weggefallen ist.

Bei der Besteuerung juristischer Personen ist der Kanton bereits wettbewerbsfähig. Eine tarifliche Entlastung ist deshalb nicht vorgesehen. Indirekt profitieren Unternehmen dennoch von der Reform: Wird der Kanton für Fachkräfte und Familien attraktiver, erleichtert das die Rekrutierung und stärkt die wirtschaftliche Dynamik. Zusätzlich schafft die Strategie eine Sonderregel bei der Schenkungssteuer, um Unternehmensnachfolgen in Familien- und KMU-Strukturen zu erleichtern.

Mit der Steuerstrategie 2030 legt der Regierungsrat die Basis für eine moderne Steuerpolitik, die den Kanton Solothurn als Ort zum Leben, Arbeiten und Investieren attraktiver macht. Eine selektive Umsetzung einzelner Elemente ist nicht zielführend: Würden nur die Entlastungen umgesetzt, fehlte die finanzpolitische Tragfähigkeit. Würden umgekehrt nur die Gegenfinanzierungsmassnahmen realisiert, bliebe der steuerstrategische Zweck unerreicht.